



Newsletter 4, Oktober 2016

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2016 / Einreichung von Farbkopien / Anmeldung zur Löschung von Personen im Handelsregister / Übermittlung von Unterlagen per B-Post / Änderungsanzeige bei Beendigung von Stiftungen / Einreichung und Bekanntmachung des Fusionsplans / Inkrafttreten des revidierten GmbH-Rechts am 01.01.2017 / Einführung des Register-Schuldbriefes / Stifa: Hinweis auf Abschluss der Liquidation bei Berichterstattung

1. Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2016

Das Amt für Justiz weist bereits jetzt darauf hin, dass Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister, die noch im laufenden Jahr 2016 durchgeführt werden sollen, bis **spätestens Freitag, 9. Dezember 2016** beim Amt für Justiz eingereicht werden müssen.

2. Einreichung von Farbkopien

Das Amt für Justiz ersucht, künftig von der Einreichung von Farbkopien abzusehen, da bei Farbkopien häufig nicht ersichtlich bzw. nur sehr schwer erkennbar ist, ob es sich um ein Originaldokument oder um eine Kopie handelt.

3. Anmeldung zur Löschung von Personen im Handelsregister

Das Amt für Justiz weist darauf hin, dass bei aus dem Handelsregister zu löschenden Personen **gleichzeitig auch ihr Zeichnungsrecht gelöscht wird**, sofern nichts anderes beantragt wird. Sollte sich der Antrag jedoch lediglich auf die Löschung der Funktion einer Person, nicht jedoch auch auf Löschung ihres Zeichnungsrechts beziehen, ist dies in der Anmeldung ausdrücklich anzuführen.

4. Übermittlung von Auszügen aus dem Handelsregister, Gründungs- und anderer Dokumente per B-Post

Wie den Medien in den letzten Wochen entnommen werden konnte, werden B-Postsendungen seit anfangs Oktober nur noch am Montag, Dienstag und Donnerstag zugestellt. In diesem Zusammenhang weist das Amt für Justiz darauf hin, dass die Zustellung von Handelsregisterauszügen und anderen Dokumenten des Amtes für Justiz,

die per B-Post versandt werden, auch nur noch an diesen Tagen erfolgt. Bsp.: Bei Neugründung einer Aktiengesellschaft am Dienstag und Eintragung der Gründung am Mittwoch werden die Gründungsunterlagen auf dem Postweg nicht wie bis anhin am Freitag zugestellt, sondern erst am darauffolgenden Montag.

5. Änderungsanzeige bei Beendigung von Stiftungen

Bei Einreichung einer Änderungsanzeige über die Beendigung einer nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftung ist darauf zu achten, dass die Tatsache der Beendigung der Stiftung auch als „Beendigung“ oder „Aufhebung“ bezeichnet wird. Dies betrifft die Änderungsanzeige selbst sowie das entsprechende Antragschreiben. Änderungsanzeigen über die Beendigung einer nicht eingetragenen Stiftung, in welcher die Beendigung bspw. als „Löschung“ oder „Auflösung“ bezeichnet wird, werden künftig vom Amt für Justiz nicht mehr entgegen genommen.

6. Einreichung und Bekanntmachung des Fusionsplans

Gemäss Art. 351d Abs. 1 PGR muss ein Fusionsplan von jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften **mindestens einen Monat vor der Generalversammlung**, die über die Zustimmung zur Fusion beschliessen soll, dem Amt für Justiz (Handelsregister) eingereicht werden und der Hinweis auf die Einreichung des Fusionsplans von diesem im elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Im Falle von sog. Mutter-Tochter-Fusionen gemäss Art. 351o PGR hat die Einreichung des Fusionsplanes und Bekanntmachung des Hinweises auf die Einreichung **mindestens einen Monat vor der Anmeldung zur Eintragung der Fusion** durch die übernehmende Gesellschaft zu erfolgen (Art. 351o Abs. 3 PGR).

7. Inkrafttreten des revidierten GmbH-Rechts am 01.01.2017

Am 01.01.2017 treten die neuen Bestimmungen zum GmbH Recht in Kraft. Die GmbH soll künftig insbesondere für KMU-Betriebe oder Startup-Unternehmen attraktiver werden.

Die Kernpunkte der GmbH-Reform sind:

a. Senkung des Mindestkapitals:

Das Mindestkapital wird von derzeit CHF 30'000.00 auf CHF 10'000.00 gesenkt. So soll die GmbH insbesondere für junge Unternehmer mit neuen Geschäftsideen (start-ups) attraktiver werden.

b. Erleichterungen bei der Gründung:

Bei GmbHs mit maximal drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer wird künftig eine erleichterte Gründung möglich sein, die auf der Verwendung von Musterstatuten basiert. Auch kann in diesem Fall auf eine öffentliche Beurkundung verzichtet werden. Die

entsprechenden Musterstatuten werden vom Amt für Justiz auf dessen Homepage zur Verfügung gestellt.

c. Neuregelung der Haftung und volle Liberierung der Anteile:

Neu soll nach Schweizer Vorbild künftig das Gesellschaftskapital voll einbezahlt werden (Voll-Liberierung) und für Verbindlichkeiten ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen haften.

Detaillierte Informationen über die Neuerungen im GmbH-Recht werden in den nächsten Wochen auf der Homepage des Amtes für Justiz zur Verfügung gestellt.

8. Einführung des Register-Schuldbriefes

Am 01.01.2017 wird das revidierte Sachenrecht in Kraft treten. Kernstück dieser Gesetzesänderung ist die Einführung des Register-Schuldbriefs. Der Register-Schuldbrief entsteht mit der Eintragung im Grundbuch, ohne dass ein Wertpapier ausgestellt wird (papierloser Schuldbrief).

Die Einführung des Register-Schuldbriefs soll derart vonstattengehen, dass ab 01.01.2017 nur noch Register-Schuldbriefe im Grundbuch angemeldet werden können (und keine Papier-Schuldbriefe mehr). Auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Schuldbriefe (Papier-Schuldbriefe) findet das bisherige Recht Anwendung. Bestehende Papier-Schuldbriefe können ab 01.01.2017 ohne Anlass freiwillig in Register-Schuldbriefe umgewandelt werden. Zwingend muss eine Umwandlung erfolgen, wenn eine Änderung bei einem bestehenden Papier-Schuldbrief vorgenommen werden soll (z.B. Gläubigerwechsel, Handänderung usw.). Für die Umwandlung müssen dem Grundbuch die Löschungsbewilligung (da der alte Papier-Schuldbrief gelöscht wird), der neue Pfandvertrag und der Papier-Schuldbrief eingereicht werden. Die Kosten für eine solche Umwandlung betragen CHF 50.- je Schuldbrief. Ausserdem werden pro Unterschrift CHF 10.- für die Beglaubigung erhoben.

Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass ab Inkrafttreten des revidierten Sachenrechts für die Errichtung von Schuldbriefen keine amtliche Schätzung mehr notwendig sein wird, da die Belastungsgrenze für Schuldbriefe aufgehoben wurde.

9. Verpflichtender Hinweis auf Abschluss Liquidation bei Berichterstattung gemäss § 27 Abs. 4 StiftG an STIFA

Aufgrund unterschiedlicher Handhabung in der Praxis sieht das überarbeitete Merkblatt der STIFA betreffend die Mitteilungs- und Berichtspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung nunmehr eine einheitliche Berichtspflicht für alle Revisionsstellen für den Fall des Abschlusses der Liquidation einer aufsichtspflichtigen Stiftung vor.

Umfasst der gemäss § 27 Abs. 4 StiftG zu erstellende Bericht der Revisionsstelle demnach jene Periode, in welcher die Liquidation der Stiftung auf Basis eines gültig gefassten

Auflösungsbeschlusses abgeschlossen wurde, so hat die Revisionsstelle in ihrem Bericht an die STIFA – in Ergänzung zum allgemeinen Berichtsinhalt – ausdrücklich auf diesen Umstand Bezug zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat auf Basis einer entsprechenden Überprüfung gegenüber der STIFA ab sofort wie folgt zu bestätigen: „Das Vermögen der Stiftung wurde gemäss Stiftungszweck ausgeschüttet, damit ist die Liquidation abgeschlossen.“

Nach Kenntnisnahme dieses letzten Berichts der Revisionsstelle teilt die STIFA der Stiftung wie gewohnt mit, ob gegen die Beantragung der Löschung beim Handelsregister Einwände bestehen.